



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Düsseldorf, 10. Januar 2020

# Ausbildungsprogramm NRW

## - Programmaufruf zum Interessenbekundungsverfahren für den dritten Durchgang des Ausbildungsprogramms NRW (01.06.2020 - 31.08.2022) -

### 1 Ausgangslage

Der nordrhein-westfälische Ausbildungsmarkt entwickelt sich insgesamt in Richtung des Bundestrends hin zu einem Ausbildungsmarkt mit Passungsproblemen. Er ist dabei aber weiterhin durch große regionale und lokale Unterschiede geprägt. Neben Gebieten mit einem deutlichen Überhang an Ausbildungsstellen zeigen sich in anderen Gebieten eindeutige Versorgungsprobleme für Bewerberinnen und Bewerber.

Nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) stehen zum 30.09.19 in NRW 128.508 Bewerberinnen und Bewerbern insg. 119.931 gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Die Spannweite der Bewerber-Stellen-Relation reicht dabei vom Wert 1:1,78 im Kreis Olpe bis zu einem Wert von 1:0,52 in der Stadt Herne.

Zum Ausgleich der regionalen und lokalen Unterschiede hat die Landesregierung, erstmalig in 2018, das „Ausbildungsprogramm NRW“ implementiert. Die Förderung von rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen für Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen erfolgt in der Regel in den Gebietskörperschaften, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt (unter 1:1). Die konkrete Verteilung der Plätze für den Durchgang des Ausbildungsprogramms ab 2020 ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

### 2 Beschreibung der Maßnahme

#### 2.1 Ziele der Maßnahme

Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik in NRW ist es, dass möglichst viele junge Menschen einen Ausbildungsabschluss erwerben. Dies ist ein erfolgreicher Weg, den Fachkräftebedarf zu decken und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.

Jugendliche, die bei einer Ausbildung Unterstützung benötigen, sollen diese erhalten, um eine bestmögliche Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Häufig können Betriebe Ausbildungsplätze nicht besetzen, weil die passenden Bewerberinnen und Bewerber fehlen, ihnen der Aufwand für eine erfolgreiche Ausbildung zu hoch erscheint bzw. sie mit der Ausbildung von jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf aufgrund fehlender personeller und sozialpädagogischer Ressourcen überfordert sind.

Hier stellt das ESF-Programm „Ausbildungsprogramm NRW“ eine sinnvolle Unterstützung für Jugendliche und Betriebe dar.

Ziele der Maßnahme sind insbesondere:



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenzuwirken
- Die Vermeidung unnötiger Warteschleifen für Jugendliche im Übergangssystem
- Jugendlichen Ausbildungssuchenden mit Vermittlungshemmnissen eine Ausbildung im Betrieb und eine anschließende Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen.
- Die betriebliche Ausbildung von Fachkräften zu fördern, als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken.
- Anreiz für Betriebe zu schaffen, um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen

## 2.2 Zielgruppe

Die Agenturen für Arbeit (AA) und die Jobcenter (JC) sollen geeignete Jugendliche vorschlagen. Geeignet sind insbesondere Jugendliche, die mindestens zwei Vermittlungshemmnisse aufweisen und ausbildungsreif sind.

## 2.3 Art der Umsetzung

### 2.3.1 Fachliche Grundkonzeption

Mit dem „Ausbildungsprogramm NRW“ fördert das Land mit ESF-Mitteln in den ersten 24 Monaten ab dem **01. September 2020** einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

Die Verteilung der Plätze ist auf einzelne Gebietskörperschaften festgelegt. Die Verteilung ist der **Anlage** zum Programmaufruf zu entnehmen. Die angebotenen Ausbildungsplätze müssen zusätzlich sein (Definition siehe 2.3.3).

Die Auswahl der Ausbildungsberufe wird auf Ausbildungsberufe nach BBiG/HWO beschränkt. Die durch die zuständige AA bzw. JC in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens entwickelte „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen stellt eine Orientierungshilfe innerhalb dieser Vorgabe dar (siehe 2.3.4).

Die Identifizierung potentieller Teilnehmer/innen und der Vorschlag dieser Jugendlichen an den Bildungsträger soll durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Besetzung erfolgt im Zusammenwirken der ausgewählten Träger und den Ausbildungsbetrieben (siehe 2.3.5).

Zuwendungsempfänger ist der durch ein Interessensbekundungsverfahren ausgewählte Bildungsträger. Dieser erhält einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung durch ESF/Land, den er an den Ausbildungsbetrieb weiterleitet. Der Betrieb schließt einen Ausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung mit den Jugendlichen ab. Betrieb und Träger schließen einen Weiterleitungsvertrag ab.

Der Träger akquiriert die Ausbildungsstellen und Ausbildungsbetriebe. Die Akquisephase beginnt ab dem **01. Juni 2020**.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Um den beteiligten Jugendlichen und Unternehmen eine abgestimmte und bedarfsgerechte Unterstützung zukommen zu lassen, fördert das Land eine Begleitung der Jugendlichen.

Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung trägt das MAGS somit dazu bei, die Ausbildungsmarktlage für unterstützungsbedürftige junge Menschen in den Regionen Nordrhein-Westfalens mit entsprechendem Bedarf zu verbessern.

### 2.3.2 Abschluss des Ausbildungsvertrags

Bildungsträger weisen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ihre AZAV-Zertifizierung nach und sind Zuwendungsempfänger in dem ESF-Programm. Betriebe als Weiterleitungspartner schließen einen Ausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung mit den Jugendlichen ab. Der Zuwendungsempfänger (Bildungsträger) schließt mit dem Weiterleitungsempfänger (Ausbildungsbetrieb) einen Weiterleitungsvertrag ab.

### 2.3.3 Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des „Ausbildungsprogrammes NRW“ folgendermaßen: *An dem Ausbildungsprogramm können ausbildungsbererechtigte Betriebe teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben. Zulässig ist eine Teilnahme eines Betriebes auch dann, wenn dieser mit der Teilnahme an der Ausbildung insgesamt mehr Ausbildungsverträge (alle ausgebildeten Berufe werden gezählt) bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre jeweils zum **Stichtag 31. Dezember**.* Weitere Definitionen der Zusätzlichkeit sind nicht zulässig.

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist in Form einer Erklärung des Ausbildungsbetriebes/Weiterleitungspartner vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Das Formular „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ steht auf der Internetseite des MAGS zum Download bereit ([ESF in NRW. Informationen für Antragstellende | Arbeit.Gesundheit.Soziales](#)).

### 2.3.4 Auswahl der Ausbildungsberufe

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsberufe sollte sich an einer von der zuständigen Arbeitsagentur bzw. Jobcenter ermittelten und mit den Partnern im regionalen Ausbildungskonsens abgestimmten regionalen Positivliste orientieren. Die Positivliste dient den Trägern dazu, Ausbildungsstellen zu akquirieren, die in den jeweiligen Regionen tatsächlich benötigt werden. Sie soll deshalb Ausbildungsberufe enthalten, die zum einen in der entsprechenden Region gute Übernahmechancen besitzen und zum anderen eine realisierbare Nachfrage bei den Jugendlichen erwarten lassen. Die Positivlisten können im weiteren Programmverlauf jederzeit an die aktuellen Bedarfe der Regionen, die im Rahmen der Programmumsetzung auftreten angepasst werden. Die Förderung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist aus ESF-fördertechnischen Gründen ausgeschlossen, wenn eine umlagefinanzierte Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### 2.3.5 Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Identifizierung und der Vorschlag potentieller Teilnehmer/innen soll durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Teilnahme ist insbesondere für Jugendliche möglich, deren Wohnsitz in der vom Programm berücksichtigten Gebietskörperschaft liegt.

Die Träger sollen die Ausbildungsstellen anhand der Positivliste akquirieren (vgl. Abschnitt 2.3.4). Nach erfolgter Akquise meldet der Träger den Agenturen und Jobcentern die Ausbildungsstellen unter Benennung der akquirierten Arbeitgeber. Parallel dazu führen die Träger zusätzlich eine bewerberorientierte Akquise von Ausbildungsbetrieben durch. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit den AA/JC vor Ort. Auch hier soll die Positivliste eine Orientierung geben.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter schlagen Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz im Rahmen des Programms vor, so dass in der Regel ein Auswahlverfahren mit mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern möglich wird. Dazu finden Vorstellungsgespräche zwischen Jugendlichen und Träger/Ausbildungsbetrieb statt. Von Arbeitgebern abgelehnte Jugendliche sollen Alternativangebote aus den weiteren akquirierten Ausbildungsstellen der Träger erhalten. Sollte es keine weiteren Angebote geben, soll der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechend der bewerberorientierten Stellenakquise tätig werden.

### 2.3.6 Lernorte

Die Ausbildung der Jugendlichen findet an bis zu drei Lernorten statt.

#### 2.3.6.1 Träger

Die Träger begleiten und unterstützen die Maßnahmeteilnehmer im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Die Unterstützung erfolgt bedarfsangepasst und individuell für die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Träger sollen sich bei Ihrer Konzeption u.a. an folgenden Punkten orientieren:

- **Individuelle Förderung der Auszubildenden**
  - Identifikation von Stärken und Schwächen im fachtheoretischen und allgemeinbildenden Wissen und von Förderbedarfen der Auszubildenden
  - Hinführung und Anbahnung zu Förderangeboten Dritter (wie z.B. abH)
  - Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung durch Einwirken auf die Teilnehmenden, dass Förderangebote wie abH auch wahrgenommen werden
  - Begleitung der Ausbildung in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb und den Lehrkräften des Berufskollegs
  - Begleitung bei der Konfliktbewältigung an den Lernorten
  - Be- und Einwerben sowie das Wecken von Verständnis bei Betrieben, dass den Jugendlichen durch den Betrieb auch die zeitlichen Möglichkeiten eingeräumt werden, an Angeboten wie abH teilnehmen zu können
  - Stützung der Sozialkompetenz und des Verhaltens der Auszubildenden in den Betrieben



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- **Unterstützung der Lernortkooperation**
  - Abstimmungen mit und zwischen den ausbildenden Betrieben, den jeweiligen Berufskollegs und dem Träger (3 Lernorte)
  - Organisation von Informations- und Erfahrungsaustauschen zwischen dem Ausbildungspersonal der Betriebe und den Lehrkräften der Berufskollegs
  - Initiierung und Begleitung von gemeinsamen Ausbildungsprojekten von Betrieb und Berufskolleg
  
- **Organisation der Berufsausbildung**
  - Weiterleitungsverträge mit den ausbildenden Betrieben zur Abstimmung der Weiterleitung der Zuwendung und der Ausgestaltung der Begleitung der Jugendlichen
  - Kooperation und Abstimmung mit den zuweisenden Arbeitsagenturen und Jobcentern
  - Weiterleitung der Ausbildungsvergütung an den Ausbildungsbetrieb
  
- **Aufgaben der Qualitätssicherung und der Dokumentation und Abrechnung**
  - Verwaltungstechnische Abwicklung der Maßnahme
  - Maßnahmeberichte und Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde
  - Unterstützung des Programm-Monitorings
  - Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung des „Ausbildungsprogramms NRW“ durch die G.I.B.

Die Begleitung durch den Träger erfolgt in enger Absprache, bei Bedarf am Lernort Ausbildungsbetrieb und in den Räumlichkeiten des Trägers. Durch die Begleitung soll die wöchentliche Regelarbeitszeit der Jugendlichen nicht überschritten werden.

#### **2.3.6.2 Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner)**

Im Ausbildungsbetrieb findet der fachpraktische Teil der Ausbildung statt.

#### **2.3.6.3 Berufskolleg**

Der Berufsschulunterricht wird im bestehenden System der Fachklassenbeschulung an Berufskollegs erteilt.

### **3 Beschreibung des Fördergegenstands**

Gefördert werden die Akquisephase, zusätzliche Ausbildungsplätze sowie eine Begleitung der Auszubildenden.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



#### **4 Angaben zum eingesetzten Personal in der Maßnahme**

Der Träger stellt das Personal bereit, das die Begleitung der Teilnehmenden durchführt.

Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.

#### **5 Angaben zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

##### **5.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Das „Ausbildungsprogramm NRW“ richtet sich an geeignete Jugendliche, die von der Agentur für Arbeit und den Jobcentern vorgeschlagen werden. Wünschenswert ist hierbei, dass bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens zwei Vermittlungshemmnisse vorliegen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ausbildungsfähig sein.

##### **5.2 Maßnahmedauer**

Die Maßnahmedauer der Akquisephase beträgt insgesamt 3 Monate.

Die Maßnahmedauer des Ausbildungsprogramms beträgt insgesamt 24 Monate (2 Jahre). Die Förderung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung wird für die Dauer von maximal 24 Monaten geleistet. Frühestens ab dem 01.09.2020 bis maximal zum 31.08.2022. Für eine ggf. länger dauernde Begleitung kann nach zwei Jahren, nach dokumentiertem Bedarf, eine Neubewilligung (für max. 12 Monate) erfolgen.

##### **5.3 Angaben zur Kursgröße, Gruppengröße bzw. TN – Betreuungsschlüssel**

Für die Akquisephase werden auf Basis der genehmigten Teilnehmendenplätze pro Gebietskörperschaft Stellenanteile bemessen. Bei einer Anzahl von weniger als 36 Teilnehmendenplätzen wird ein Stellenanteil von 0,5 pro Monat gewährt, bei einer Anzahl ab 36 Teilnehmendenplätzen wird eine Stelle pro Monat gewährt.

Für die Durchführung des Ausbildungsprogramms ab dem 01.09. werden bei den Trägern Stellen für die Begleitung der Teilnehmenden gewährt.

Für die Teilnehmendenbegleitung gelten die folgenden Stellenanteile:

- 1 – 6 TN eine 0,25 Stelle,
- bei 7 – 12 TN eine 0,5 Stelle,
- bei 13 – 18 TN eine 0,75 Stelle
- bei 19 – 24 TN eine volle Stelle
- bei 25 – 30 TN eine 1,25 Stelle
- bei 31 – 36 TN eine 1,5 Stelle
- bei 37 – 42 TN eine 1,75 Stelle
- bei 43 – 48 TN zwei volle Stellen

Für die Berechnung der Zuwendung gelten zunächst die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen. Auf Basis der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze - gemäß Teilnahme-



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



nachweis vom Januar des Folgejahres der Antragstellung - wird die Zuwendung ab dem darauffolgenden 01. Februar bis zum Ende der Maßnahme erneut unter Berücksichtigung der Anzahl der zu begleitenden Auszubildenden festgelegt.

Sofern zum Ende der Maßnahme ein Bedarf für eine weitere Begleitung der verbliebenen Auszubildenden besteht, kann auf Basis eines erneuten Antrages eine Neubewilligung für maximal 12 Monate erfolgen. Der Bedarf ist seitens des Bildungsträgers hinreichend und schriftlich zu dokumentieren.

## 6 Interessensbekundungsverfahren

Auf Basis dieses Programmaufrufes bekunden die Träger ihr Interesse an der Durchführung des Ausbildungsprogramms für das Platzkontingent in einer Gebietskörperschaft per E-Mail bei der für die Gebietskörperschaft zuständigen Regionalagentur.

Die Kontaktdaten und Zuständigkeiten der Regionalagenturen sind unter diesem Link abrufbar:

<https://www.gib.nrw.de/themen/themenuebergreifend/regionale-beteiligung/kontakte-regionalagenturen>

Die Interessensbekundungen sind unter Hinzufügung eines Umsetzungskonzeptes, dem Zertifikat über die AZAV-Zertifizierung und dem Formular zu den Trägergrunddaten (als drei einzelne pdf. Dokumente), an die Leiter der Regionalagenturen per E-Mail zu adressieren. Das Formular zu den Trägergrunddaten wird als **Anlage** zu diesem Programmaufruf veröffentlicht. Das Umsetzungskonzept sollte einen Umfang von 17 Seiten nicht überschreiten.

Bei der Übermittlung der Interessensbekundungen ist darauf zu achten, dass pro Gebietskörperschaft jeweils eine separate E-Mail mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden muss.

Die Auswahl der Träger orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung
- Programmumsetzung
- Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers
- Kooperationen und regionale Einbindung



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Bewertung der Umsetzungskonzepte der Träger wird sich insbesondere an folgenden Aspekten orientieren:

Kriterium	Mögliche Konkretisierung
Der Träger verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Ausbildungen bzw. der Begleitung von Ausbildungsmaßnahmen	Erfahrungen bei der Begleitung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen (insbesondere dem Ausbildungsprogramm NRW, AsA, BaE, abH)
Darstellung, wie der Träger seine Aufgaben im Rahmen des Programms umsetzen will	Insbesondere Strategie zur Gewinnung von Ausbildungsbetrieben sowie Matching/Auswahl der Maßnahmeteilnehmerinnen und –teilnehmer
	Durchführung der individuellen Förderung (u.a. Förderplanung, Lernortkooperation, Methoden der Teilnehmermotivierung und –bindung (mit dem Ziel der Vermeidung von Abbrüchen)
	Berücksichtigung von Querschnittsthemen (Migration, Inklusion, Gender)
Aussagen zu Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers	Tarifbindung des eingesetzten Personals
	Qualifikation des Personals
	Räumliche Kapazitäten am Ausbildungsort
Darstellung des Umfangs und der Art der Kooperation des Trägers mit relevanten regionalen Akteuren	Differenzierte Darstellung der Kooperationsbeziehungen des Trägers mit Kammern, Wirtschaftsverbänden, Betrieben, Berufskollegs
	Differenzierte Darstellung der Einbindung des Trägers in die regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremien und Strukturen, u.a. Formen der Kooperation mit der Regionalagentur, der Kommunalen Koordinierungsstelle KAoA, Arbeitsagentur, Jobcenter, Jugendamt



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die G.I.B unterstützt das MAGS durch fachliche Stellungnahmen zu den zentralen Punkten der vorgelegten Interessenbekundungen. Eine Stellungnahme zur regionalen Einschätzung der Trägerkonzepte erfolgt durch die jeweils zuständige Regionalagentur (in enger Abstimmung und durch Weitergabe der Trägerkonzepte mit den Kommunalen Koordinierungsstellen und den regionalen Arbeitsagenturen/Jobcentern). Das MAGS entscheidet über die Interessenbekundungen.

Nach Mitteilung der positiven Auswahl stellen die Träger einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung).

## 7 Laufzeit der Maßnahme

Der Durchführungszeitraum für die dreimonatige Akquisephase liegt vor dem Beginn des Ausbildungsjahres. Er beginnt am 01. Juni und endet am 31. August.

Der Durchführungszeitraum für das Ausbildungsprogramm orientiert sich am Regeltermin für den Beginn betrieblicher Ausbildungen (01. September 2020) und beträgt 24 Monate.

## 8 Förderkonditionen

Unter Vorbehalt einer Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 werden im nachfolgenden die voraussichtlichen Förderkonditionen dargestellt.

## 9 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger, die nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind. Die Zuwendung in Form des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist vollständig an den auszubildenden Betrieb weiterzuleiten.

## 10 Finanzierungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Das Land/MAGS gewährt für die **Akquise von Ausbildungsbetrieben und Jugendlichen** für maximal 3 Monate ab dem 01.06.2020 pro Monat und Stelle eine Pauschale in Höhe von 90% der Funktionspauschale „Projektmitarbeiter“. Der Stellenanteil wird auf Basis der genehmigten Teilnehmendenplätze pro Gebietskörperschaft bemessen. Bei einer Anzahl von weniger als 36 Teilnehmendenplätzen wird 0,5 einer Vollzeitstelle pro Monat gewährt, bei einer Anzahl ab 36 Teilnehmendenplätzen wird eine Vollzeitstelle pro Monat gewährt. Für die Bewilligung ist ein eigener Förderantrag zu stellen.
- b) Das Land/MAGS gewährt einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** bei einer Ausbildung in Vollzeit von 300,00 € pro Monat und Auszubildendem. Bei einer verringerten Ausbildungsvergütung im Rahmen einer Ausbildung in Teilzeit erfolgt ein Zuschuss von 174,00 € pro Monat und Auszubildendem. Die Bezuschussung erfolgt als Pauschale für maximal 24 Monate ab dem 01.09.2020. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist an den Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner) weiterzuleiten.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- c) Für das beim Träger eingesetzte Personal erfolgt eine **Anteilfinanzierung** von 90% pro Monat und Vollzeitstelle an der Funktionspauschale "Projektmitarbeit" (90% Anteilfinanzierung der Pauschale entspricht einer Summe von 6.129,-€/Monat).  
Für die Teilnehmendenbegleitung gelten die folgenden Stellenanteile:
- 1 – 6 TN eine 0,25 Stelle,
  - bei 7 – 12 TN eine 0,5 Stelle,
  - bei 13 – 18 TN eine 0,75 Stelle
  - bei 19 – 24 TN eine volle Stelle
  - bei 25 – 30 TN eine 1,25 Stelle
  - bei 31 – 36 TN eine 1,5 Stelle
  - bei 37 – 42 TN eine 1,75 Stelle
  - bei 43 – 48 TN zwei volle Stellen

Eine Kofinanzierung durch Dritte ist in der Maßnahme möglich.

## 11 Nebenbestimmungen zur Projektdurchführung

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung zum Ausbildungsplatz berücksichtigt.

Eine Besetzung bzw. eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes kann bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung des Ausbildungsplatzes aufgrund von späterer Besetzung bzw. Nachbesetzung ist ausgeschlossen. Die Maßnahmedauer wird dadurch nicht verändert. Ein verspäteter Eintritt in das Programm führt nicht zu einer Verlängerung der Förderdauer für die nachbesetzte Person bzw. den Weiterleitungsbetrieb.

Die Verwendung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung wird vom Zuwendungsempfänger durch einen monatlichen Teilnahmenachweis dokumentiert, welcher vom Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Weitere Nebenbestimmungen sind:

Soweit bei Antragstellung nicht beigelegt, sind die aufgeführten Unterlagen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung nachzureichen:

- Die Gewinnung der Jugendlichen soll durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter (Dokumentation über Vermittlungsvorschlag der BA/JC) erfolgen.
- Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen einem Betrieb als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, sowie bei Ausbildung in Teilzeit die Zusatzvereinbarung zur Ausbildung in Teilzeit ist vorzulegen.
- Bei Ausbildung in Teilzeit ist die Erklärung über die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung vorzulegen.
- Es handelt sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf.
- Der Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfänger und dem Betrieb abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Die Selbstauskunft des Weiterleitungspartners, dass es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt, ist vorzulegen.

## 12 Projektbegleitung

Die G.I.B. hat die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Programms und unterstützt das Programm-Monitoring, z. B. durch die Durchführung von Sondererhebungen.

## 13 Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der EU

Die Bildungsträger verpflichten sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die spezifischen Anforderungen der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (u.a. spezielle Sprachförderung).

## 14 Fristen

Die Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen zur Durchführung des Ausbildungsprogramms ab 2020, bei den zuständigen Regionalagenturen, endet am 07.02.2020.

### Anlagen:

- Platzverteilung im Ausbildungsprogramm NRW 2020
- Formular „Trägergrunddaten zur Interessensbekundung“